



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Beauftragung der Regierung, die Gebühren des Strassenverkehrsamtes zu
überprüfen und zu senken**
(Vorlage Nr. 2898.1 - 15877)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. November 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion der SVP-Fraktion betreffend Beauftragung der Regierung, die Gebühren des Strassenverkehrsamtes zu überprüfen und zu senken vom 25. September 2018 (Vorlage Nr. 2898.1 - 15877). An der Sitzung vom 25. Oktober 2018 überwies der Kantonsrat die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

1. Parlamentarischer Vorstoss

Die SVP-Fraktion beantragt dem Regierungsrat, die vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zug erhobenen Gebühren zu überprüfen und zu senken, da es nicht angehe, zusätzlich zu den Strassenverkehrssteuern noch übermässig hohe Gebühren entrichten zu müssen. Die Motionäre begründen ihren Vorstoss mit Verweis auf einen Artikel des eidgenössischen Preisüberwachers vom August 2018, der sich auf der Grundlage eines interkantonalen Vergleichs kritisch zum Gebührenniveau mehrerer kantonaler Strassenverkehrsämter äusserte. Gestützt auf das Kostendeckungsprinzip empfahl der Preisüberwacher, bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen der Strassenverkehrsämter einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent anzustreben. Sofern darüber liegend, forderte er eine Gebührensenkung.

2. Ausgangslage

Das Strassenverkehrsamt erhebt für seine vielseitigen Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze für diese Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005 (BGS 751.221; nachfolgend: Gebührentarif). Vergleicht man die geltenden Gebührenansätze im Kanton Zug mit denen in anderen Kantonen, liegt der Kanton Zug im schweizweiten Vergleich im Mittelfeld.

Im Jahr 2018 entsprachen die gesamten Gebühreneinnahmen des Strassenverkehrsamtes einem Kostendeckungsgrad von 109 Prozent. Nicht in diese Berechnung miteinbezogen wurden die Erträge aus der Versteigerung und der Abtretung von Kontrollschildnummern, da diese nicht Bestandteil der Betriebserfolgsrechnung sind (§ 1a Abs. 4 Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986; BGS 751.22). Die Überdeckung von 109 Prozent ist primär auf die Sparbemühungen der vergangenen Jahre zurückzuführen, an welchen sich auch das Strassenverkehrsamt beteiligen musste. Damit verbunden war auch die Nichtbesetzung von 0,3 Personaleinheiten im Jahr 2018, was den Kostendeckungsgrad zusätzlich ansteigen liess.

Der Kanton Zug zählt nicht zu den Kantonen, welche der Preisüberwacher ausdrücklich dazu aufforderte, umgehend Gebührensenkungen umzusetzen. Aber auch im Kanton Zug stufte der

Preisüberwacher die Gebührenansätze des Strassenverkehrsamts als hoch ein. Bei dieser Ausgangslage erschien es dem Regierungsrat angezeigt, den Gebührentarif des Strassenverkehrsamts einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und damit auch dem Begehren der Motionäre Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat anerkennt eine Überdeckung im Umfang von ca. 108 Prozent. Diese Überdeckung ist dahingehend mittelfristig vertretbar, dass der in der Betriebserfolgsrechnung ausgewiesene und für die Herleitung des Kostendeckungsgrades massgebende Aufwand die direkten Kosten aus der Investitionsrechnung nicht beinhaltet.

In den nächsten Jahren wird das Strassenverkehrsamt diverse Projekte im Bereich der Digitalisierung umsetzen, die über die Investitionsrechnung abgegolten werden. Alleine im Jahr 2020 beträgt das budgetierte IT-Projektvolumen in der Investitionsrechnung 520 000 Franken. Da diese Kosten keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad haben, das dafür benötigte Budget jedoch aus der allgemeinen Staatskasse stammt, ist es dem Regierungsrat im Sinne der Transparenz ein Anliegen, die Betriebserfolgs- und Investitionsrechnung in einem ganzheitlichen Kontext zu betrachten.

Eine entsprechende Überdeckung stellt sicher, dass in finanziell «schlechteren» Jahren mit einer Unterdeckung keine Gebührenerhöhung erfolgen muss und somit langfristig die Gebührenansätze beibehalten werden können. Dieses Vorgehen ist für den Regierungsrat insbesondere auch im Interesse der Kundinnen und Kunden. Sie sollen darauf vertrauen dürfen, dass die festgesetzten Gebührenansätze über einen längeren Zeitraum stabil bleiben und nicht ständigen Schwankungen unterliegen. Zudem sind in den nächsten Jahren zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur der Prüfgeräte geplant, was wiederum zu einem tieferen Kostendeckungsgrad führen wird.

Um den vom Regierungsrat angestrebten Kostendeckungsgrad von 108 Prozent zu erreichen, müsste – ausgehend von der Rechnung 2018 – der in der Betriebserfolgsrechnung ausgewiesene Ertragsüberschuss des Strassenverkehrsamts um ca. 255 000 Franken geringer ausfallen. Dieser Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass im Kanton Zug weiterhin eine gute Wirtschaftslage herrscht und in der Folge das Fahrzeugwachstum wie bisher durchschnittlich ca. 1,4 Prozent betragen wird.

3. Teilrevision des Gebührentarifs

Um dieses Ziel zu erreichen, verabschiedete in der Folge der Regierungsrat im Herbst 2019 eine Teilrevision des Gebührentarifs, die am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird. Die Teilrevision sieht zwei grundlegende Anpassungen vor: Einerseits werden einzelne Gebührenansätze mit einem höheren Kostendeckungsgrad herabgesetzt und andererseits wird eine früher geltende Gebührenbefreiung im Bereich des Abtretungsrechts wieder eingeführt.

3.1 Ausweisgebühren

Wie die Überprüfung der einzelnen Gebühren des Gebührentarifs ergab, weisen im Zulassungsbereich vor allem die Gebühren für die Lernfahr- und Fahrzeugausweise einen erhöhten Kostendeckungsgrad auf. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, führen die neuen tieferen Gebührenansätze in diesen beiden Ausweisgruppen zu Mindereinnahmen von rund 210 000 Franken.

Ausweise	Anzahl Fahrzeuge	Geltende Gebühren	Neue Gebühren	Gebühren im schweizerischen Vergleich	Einnahmen 2018	Einnahmen gemäss den neuen Gebühren
Lernfahrausweis	2 610	80.00	60.00	53.95	208 800.00	156'600.00
Fahrzeugausweis	28 720	45.00	40.00	50.50	1 292 400.00	1 148 800.00
Fahrzeugausweis Duplikat	900	40.00	30.00	30.70	36 000.00	27 000.00
Fahrzeugausweis Motorfahrzeug	530	45.00	35.00	28.60	23 850.00	18 550.00
Total					1 561 050.00	1 350 950.00
Mindereinnahmen						<u>210 100.00</u>

3.2. Abtretungsgebühr im Todesfall bei Ehe und eingetragener Partnerschaft

Seit Jahren besteht im Kanton Zug die Möglichkeit, dass Fahrzeughaltende die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer an eine andere Fahrzeughalterin/einen anderen Fahrzeughalter abtreten bzw. verkaufen können. Diese überaus liberale Abtretungspraxis ist bei den Fahrzeughaltenden sehr beliebt und wird entsprechend rege benutzt bzw. gehandelt. Unabhängig von der getroffenen Vereinbarung unter den Privaten erhebt das Strassenverkehrsamt für den mit der Abtretung verbundenen administrativen Aufwand der Verwaltung eine Abtretungsgebühr von 250 Franken. Diese Gebühr basiert auf Ziffer 5.18 des Gebührentarifs und ist seit Inkrafttreten des Gebührentarifs am 1. Januar 2006 gleichgeblieben. An der Höhe dieser Gebühr hält der Regierungsrat nach wie vor fest.

Im Rahmen der Umsetzung des Sparpakets 2018, das u.a. eine Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vorsah, nahm der Regierungsrat auch eine Anpassung des Gebührentarifs per 1. Januar 2018 vor. In Anbetracht der generell sehr grosszügigen Abtretungspraxis im Kanton Zug und der Tatsache, dass eine Abtretung im Todesfall der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters an bestimmte anspruchsberechtigte Familienmitglieder den gleichen Arbeitsaufwand verursacht wie jede andere Abtretung auch, liess der Regierungsrat das bis anhin bestehende Privileg fallen, von den Anspruchsberechtigten keine Abtretungsgebühr zu erheben.

Die Abschaffung dieses Privilegs stiess seither seitens der Kundschaft immer wieder auf Kritik. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft mit der verstorbenen Fahrzeughalterin/dem verstorbenen Fahrzeughalter. Diese Kritik ist ohne Weiteres nachvollziehbar, wird doch ein Motorfahrzeug – unabhängig davon, wer als Fahrzeughalterin/als Fahrzeughalter registriert ist – sehr häufig von beiden Personen gleichermaßen genutzt und als «eigenes» Fahrzeug angesehen. Aufgrund dieser berechtigten Kritik beschloss der Regierungsrat, für die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten sowie die überlebende registrierte Partnerin/den überlebenden registrierten Partner die frühere Gebührenbefreiung wieder einzuführen. Wer ab 1. Januar 2020 die Kontrollschildnummer seiner verstorbenen Partnerin/seines verstorbenen Partners nach einer Ehe oder registrierten Partnerschaft übernimmt, bezahlt keine Abtretungsgebühr mehr (neue Ziffer 5.23 Gebührentarif).

Von den jährlich ca. 1 250 erfolgten Abtretungen entfallen schätzungsweise lediglich ca. sechs Prozent auf die Abtretung von Kontrollschildnummern an die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten sowie an die überlebende registrierte Partnerin/den überlebenden registrierten Partner.

rierten Partner. Bei Gesamteinnahmen von rund 300 000 Franken (1 250 Abtretungen zu je 250 Franken) ist mit der Wiedereinführung der Gebührenbefreiung mit Mindereinnahmen von ca. 18 000 Franken (sechs Prozent von 300 000 Franken) zu rechnen. Da die Erträge aus der Versteigerung und der Abtretung von Kontrollschildnummern nicht Bestandteil der Betriebserfolgsrechnung sind, hat dies keinen Einfluss auf den Kostendeckungsgrad.

4. Erfüllung der Motion durch Gebührensenkungen

Mit der vom Regierungsrat vorgenommenen Teilrevision des Gebührentarifs, welche am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, ist man auch den Anliegen der Motion nachgekommen. Die Gebühren wurden überprüft und dort gesenkt, wo ein erhöhter Kostendeckungsgrad festgestellt werden konnte, nämlich im Bereich der Lernfahr- und Fahrzeugausweise. Dies führt zu Mindereinnahmen von ca. 210 000 Franken. Zusammen mit der Wiederbesetzung der Teilzeitstelle von 30 Prozent (Mehraufwand von rund 45 000 Franken) wird der Ertragsüberschuss der Betriebserfolgsrechnung des Strassenverkehrsamts rund 255 000 kleiner ausfallen. Dies entspricht dem angestrebten Kostendeckungsgrad von knapp 108 Prozent. Des Weiteren hat der Regierungsrat im Bereich der Abtretung von Kontrollschildnummern an die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten sowie an die überlebende registrierte Partnerin/den überlebenden registrierten Partner eine Gebührenbefreiung wieder eingeführt, was zu Mindereinnahmen von ca. 18 000 Franken führt.

Die Motionsfähigkeit ist nur in Bezug auf eine Gesetzesänderung gegeben (§ 43 Abs. 2 GO KR, BGS 141.1), nicht aber in Bezug auf eine Änderung der Verordnung. Der Regierungsrat will das Gesetz nicht revidieren, passt aber die Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr an (BGS 751.221). Daher lautet der Antrag des Regierungsrats auf Teil-Erheblicherklärung sowie Erledigterklärung

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion (Vorlage Nr. 2898.1 - 15877) sei teilerheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 26. November 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage: Synopse zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 26. November 2019